

Regelung über Diagnose / Diagnosecode

Gemäss Art. 11 Abs. 8 lit. g des Rahmenvertrages TARMED vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Als Grundlage für den anzuwendenden Diagnosecode für die gesamte ambulante Praxistätigkeit gilt zur Zeit die nachfolgende Codeliste.
2. Die Parteien beabsichtigen, diesen Diagnosecode aufgrund ihrer Erfahrungen durch ein kohärentes System auf der Basis ICPC/ICD-10-Codierung abzulösen.
3. Die Ärzte mit anerkanntem Praxis-OP wenden den ICD-10-Code bzw. die aktuelle Version CHOP an.
4. Die Parteien haben die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz zu beachten.

Bern / Solothurn, den 5. Juni 2002

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger